

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.: **P-22-MPANRW-10467-19**

Gegenstand: Abdichtungssystem „**weber.tec 930**“
einkomponentige, mineralische Dichtungsschlämme zur
Herstellung von Bauwerksabdichtungen.

Antragsteller: Saint-Gobain Weber GmbH
Schanzenstraße 84
D-40549 Düsseldorf

Ausstellungsdatum: 08.12.2014

Verlängerungsdatum: 10.01.2019

Geltungsdauer bis: 27.01.2024

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die starre, einkomponentige, mineralische Dichtungsschlämme „**weber.tec 930**“ als Bauwerksabdichtung gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein - Westfalen (VV TB NRW) Teil C, Kapitel C3 Lfd.-Nr. C3.26 vom Januar 2019.

1.2 Anwendungsbereich

Die starre, einkomponentige und mineralische Dichtungsschlämme „**weber.tec 930**“ darf für folgende Anwendungsbereiche **1-5** verwendet werden.

- 1 Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser
- 2 Die waagerechte Abdichtung in und unter Wänden gegen kapillar aufsteigendes Sickerwasser
- 3 Abdichtung von erdberührter Außenwände gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule
- 4 Abdichtung von erdberührter Außenwände gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule einschließlich des Übergangsbereiches zu Bodenplatten aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (WU-Beton)
- 5 Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw.) im Innen- und Außenbereich bis zu einer Füllhöhe von 10 m

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Die mineralische Dichtungsschlämme „**weber.tec 930**“ hergestellt von der **Saint-Gobain Weber GmbH** ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln, mineralischen und organischen Zuschlägen. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

2.1.2 Eigenschaften

Die aus der starren, einkomponentige, mineralische Dichtungsschlämme „**weber.tec 930**“ hergestellte Bauwerksabdichtung weist folgende Eigenschaften auf:
Es ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest
- haftzugfest (trocken/nass)
- frostbeständig
- wasserundurchlässig
- wasserdicht im Einbauzustand bis 10 mWS



Brandverhalten: Das Produkt hat die Baustoffklasse E nach DIN EN 13501-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für mineralische Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen in der Fassung von Juni 2010 mit einem Prüfzeugnis Nr.: 220010467-14 des MPANRW vom 28.01.2014 erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Dichtungsschlämme sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus dem genannten Prüfzeugnis.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt „**weber.tec 930**“ wird werkmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.2.1 Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.2.2 Das Bauprodukt, bzw. die Komponenten des Abdichtungssystems, sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben.

2.3 Entwurf und Bemessung

„**weber.tec 930**“ ist für die Verarbeitung auf senkrechten und waagerechten Flächen vorgesehen. Der Aufbau besteht aus mindestens 2 Schichten „**weber.tec 930**“ welches mit einer Gesamtnassschichtdicke von 2,0 mm aufgetragen wird.

2.4 Ausführung

Der Auftrag von „**weber.tec 930**“ erfolgt in 2 Schichten. Die Mindesttrockenschichtdicke beträgt 2,0 mm. Bei der Verwendung im Zusammenhang mit drückendem Wasser oder bei Wasserbehältern beträgt die Mindest-Trockenschichtdicke 2,0 mm. Bei der Verarbeitung des Produktes ist das Technische Merkblatt des Herstellers zu beachten.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der VV TB NRW Teil C, Kapitel C3, Lfd.-Nr. C 3.26 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Überprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannten Stelle (ÜHP).



3.2 Erstprüfung (EP)

Die Erstprüfung erfolgt gemäß entsprechend Tabelle 1 der Prüfgrundsätze. Dabei dürfen die Prüfwerte von den Kennwerten maximal um die Toleranzen in der Tabelle 1 der Prüfgrundsätze abweichen.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle erfolgt gemäß der Prüfgrundsätze.

4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Herstelldatum, und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Hinweise auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) 2018 Absatz 1 Satz in Verbindung mit der VV TB NRW Teil C, Kapitel C3 Lfd.-Nr. C 3.26 Ausgabe Januar 2019 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



7 Allgemeine Hinweise

- 7.1** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3** Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss.
- 7.4** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom MPA NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, 10.01.2019


Dipl.-Ing. Tayyar Uysal
Leiter der Prüfstelle

